

meditaxa

Das Fachmagazin für das Gesundheitswesen

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Sozialversicherungspflicht

Wann liegt eine abhängige
Beschäftigung vor?

Dienstreise oder Urlaub?

Reisekosten richtig aufteilen

Verschärft

Entgelttransparenzgesetz sorgt
für Chancengleichheit

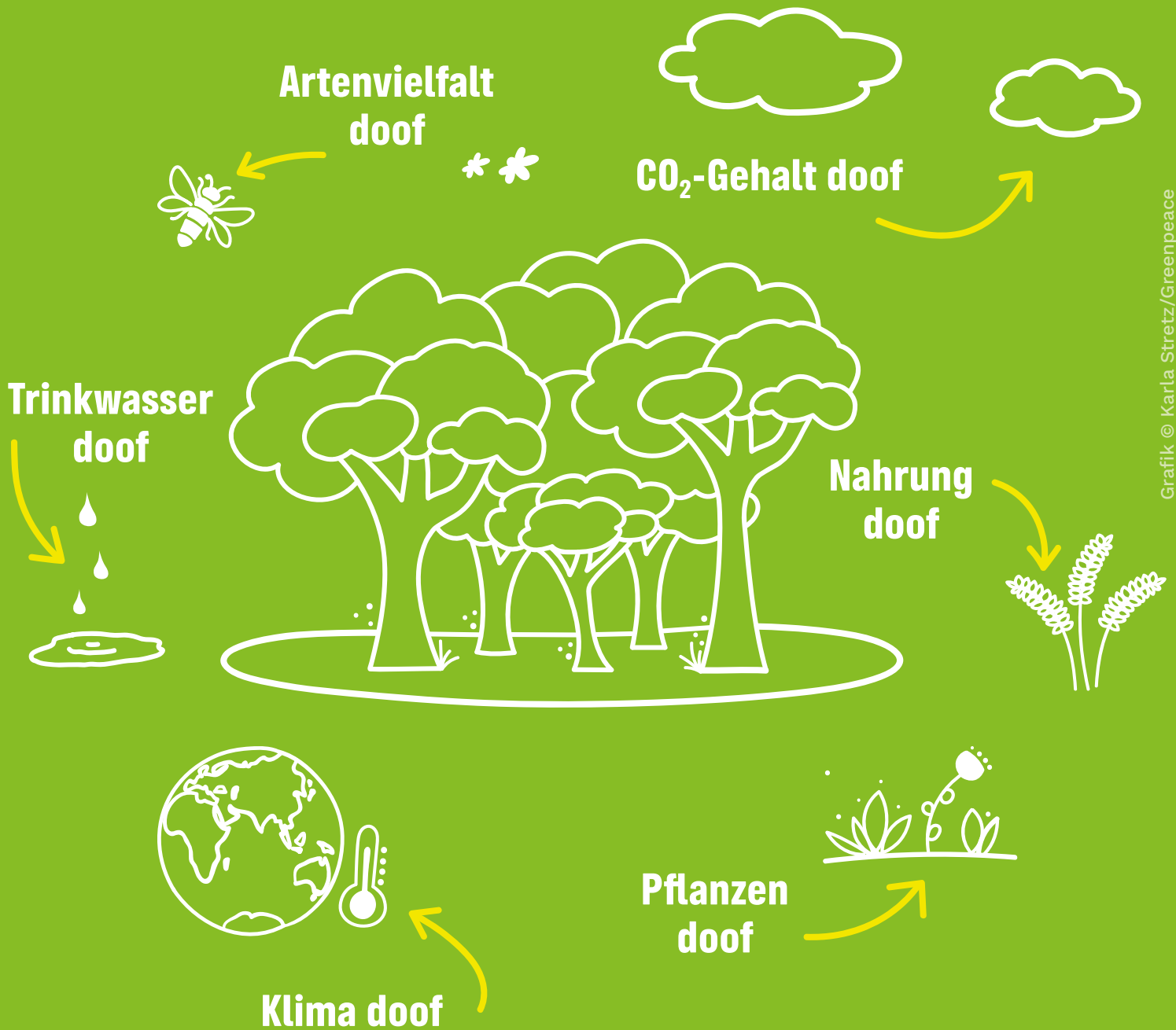
Urlaubsmodus

Mobile Endgeräte
auf Reisen schützen





Ohne Wald ist alles doof



Grafik © Karla Stretz/Greenpeace



► Werde aktiv für mehr Waldschutz!

GREENPEACE



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Marc-Andreas Hustedt
Steuerberater und
Fachanwalt für Steuerrecht
Mitglied im Vorstand
der meditaxa Group e. V.

in dieser Ausgabe widmen wir uns dem Thema Urlaub und Reisen. Freizeit und Arbeit sollte man eigentlich voneinander trennen, doch viele kennen das: Im Urlaub geht manches leichter von der Hand als am Arbeitsplatz. Wer Tablet oder Notebook zu Geschäftszwecken mit in den Urlaub nimmt, sollte diese vorher ausreichend sichern. Wie das geht und welche Notfallnummern mit auf die Reise gehen sollten, erfahren Sie im Leitartikel ab Seite 8. Zudem erklären wir in unserem Spezial, wie die Kombination aus Fortbildung und Urlaub sicher vor dem Finanzamt argumentiert wird. Wer den Ärzte-Workshop auf Mallorca um fünf Tage Urlaub verlängert, sollte wissen, welche Reisekosten wie anzusetzen sind, um sie richtig absetzen zu können.

Alles Wichtige dazu kann auf Seite 14 nachgelesen werden.

Es ist amtlich: Der Bundesfinanzhof hat die Grundsteuerreform als verfassungskonform eingestuft, solange es sich um das Bundesmodell handelt. Pauschale Werte wie Bodenrichtwerte oder Mieten sind als Verwaltungsvereinfachung zulässig, solange sie realitätsnah bleiben. Steuerpflichtige haben aber die Möglichkeit, durch ein Gutachten einen niedrigeren Wert als den staatlich ermittelten nachzuweisen, um eine verfassungswidrige Übermaßbesteuerung im Einzelfall zu verhindern. Mehr dazu auf Seite 20.

„Was haben Sie bei Ihrem letzten Arbeitgeber verdient?“ ist eine unangemessene Standardfrage bei Bewerbungsgesprächen. Das findet auch der Gesetzgeber und verschärft zum 07. Juni 2026 das Entgelttransparenzgesetz. Von neuen gesetzlichen Dos and Don'ts sind nun nicht mehr nur die 500+ Unternehmen betroffen: Entgelttransparenz ist ein Thema, das alle betrifft. Welche Änderungen die Verschärfung umfasst und wie diese umzusetzen sind finden Sie auf Seite 24 in Praxisnah.

Wer sich als Reiseziel „Ich“ vorgenommen hat, findet sich vielleicht in Cottbus wieder – die sportliche Zungenbrecherstadt ist Station Nr. 4 auf dem Weg durchs meditaxa-Land (S. 18) und verspricht neben Natur und Kultur auch eine ordentliche Portion Fürst Pückler!

In diesem Sinne: wohl bekomm's – mit einer interessanten Lektüre zur Hand.

Ihre meditaxa-Redaktion



News von und über die meditaxa Goup e. V. gibt es auch in den Sozialen Medien:

facebook.com/meditaxa
instagram.com/meditaxa
linkedin.com/company/meditaxa-group-e-v

Alles über die meditaxa Goup e. V. finden Sie in unserem Portal:
meditaxa.de

Schauen Sie doch mal rein.





LEITARTIKEL Mobile Endgeräte auch im Urlaubsmodus schützen

Seite 8

X EXTRA KURZ

GOÄneu – Verordnungsentwurf bis Mitte 2026 · Unzureichend organisierter Nachtdienst · Unzumutbare Belästigung: Werbung für DiGA per Fax · Umsatzbeteiligung auch bei Krankheit, Urlaub und an Feiertagen _____ 6

Fluggastrechte: „Kurz vor knapp“ am Gate _____ 7

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Wie geht konfliktreduzierte Urlaubsplanung im Team, ohne den Praxisbetrieb einzuschränken? _____ 7

€ FINANZEN

Abhängige Beschäftigung und Sozialversicherungspflicht:

- Zur Abgrenzung der abhängigen von der selbstständigen physiotherapeutischen Tätigkeit
- Kooperationsvertrag zwischen Klinik und BAG: Im Krankenhaus tätige Ärzte können abhängig beschäftigt und sozialversicherungspflichtig sein _____ 11

Zur Rentenversicherungspflicht von Operateuren in Privatkliniken _____ 12

Durchführung der Richtgrößenprüfung bei Gemeinschaftspraxen _____ 12

Wichtige „Karten“ schützen _____ 13

Pauschalbesteuerung von Betriebsveranstaltungen _____ 13

iii FAMILIE

Kindergeldanspruch beim Wohnortwechsel des Kindes zum anderen Elternteil? _____ 16

Schutz vor mittelbarer Diskriminierung pflegender Eltern _____ 16



FAMILIE Geschäftsreise mit Kindern

Unvermeidbare private Mitveranlassung und Kongress-Kitas

Seite 17





SPEZIAL Fortbildung oder Urlaub?

(Inter-)Nationale Kongresse
von der Steuer absetzen

Seite 14

LEBEN



Reiseziel: Ich _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

IMMOBILIEN

Grundsteuerreform laut Bundesfinanzhof
verfassungsgemäß _____ 20

Wegfall der Grunderwerbsteuer ab 2027 _____ 21

Kautionsrückzahlung: Wann „besenrein“ nicht ausreicht__ 21

PRAXISNAH

Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale _____ 22

Datum auf Arbeitszeugnis _____ 23

Substitutionsärzte vom Bereitschaftsdienst befreit _____ 23

Reisen in Risikogebiete – nicht ohne ELEFAND _____ 25

Irreführung bei Internet-Terminbuchungsplattform ____ 25

TI-Einführung und -Betrieb _____ 25



SERVICE

Unser Onlineportal _____ 26

Impressum _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Xtra kurz

GOÄneu – Verordnungsentwurf bis Mitte 2026



Der Entwurf für die neue Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist veröffentlicht, aber noch nicht rechtskräftig, da es sich um einen gemeinsamen Vorschlag der Bundesärztekammer und des PKV-Verbands handelt. Inhaltlich entspricht der Entwurf der Fassung, die 2025 von ärztlichen Verbänden und dem Deutschen Ärztetag mit einer Mehrheit angenommen wurde. Damit die neue GOÄ

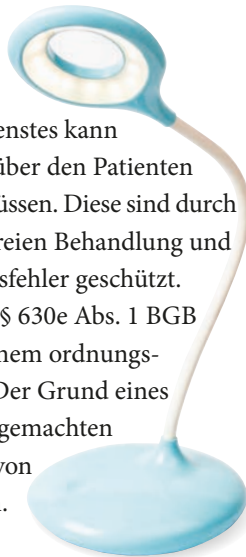
in Kraft treten kann, sind noch Änderungen der Bundesärztekammer und weiterer Rechtsnormen notwendig. Bis Mitte 2026 soll der Bundesregierung ein konkreter Regelungsentwurf vorgelegt werden. Das Leistungsverzeichnis der GOÄneu ist fast doppelt so umfangreich wie bisher, modernisiert und transparenter strukturiert.

meditaxa Redaktion

Unzureichend organisierter Nachtdienst

Die mangelhafte Organisation eines nächtlichen ärztlichen Bereitschaftsdienstes kann einen Organisationsfehler darstellen, über den Patienten aber nicht explizit aufgeklärt werden müssen. Diese sind durch die ärztliche Verpflichtung zur fehlerfreien Behandlung und die Haftung für mögliche Behandlungsfehler geschützt. Die ärztliche Aufklärungspflicht nach § 630e Abs. 1 BGB betrifft nur die Risiken, die sich aus einem ordnungsgemäßen Vorgehen ergeben können. Der Grund eines Behandlungsfehlers für einen geltend gemachten Gesundheitsschaden ist grundsätzlich von Patienten darzulegen und zu beweisen. Das gilt auch, wenn es zu einem Organisationsfehler gekommen ist.

Quelle: Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.11.2025 – VI ZR 51/24



Unzumutbare Belästigung: Werbung für DiGA per Fax

Übersenden Anbieter einer digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) einer Praxis ein Fax, um in Abstimmung mit Patienten für diese eine hinsichtlich der Erstattung durch die Krankenkasse erforderliche ärztliche Verordnung anzufordern, liegt darin eine unzumutbare Belästigung i. S. v. § 7 Abs. 1 UWG, wenn das Fax daneben auch werbliche Elemente enthält, die über das hinausgehen, was eine Patientin oder ein Patient selbst der behandelnden Person zur Übermittlung des eigenen Anliegens mitteilen würde.

Unlautere Werbung kann in diesem Kontext zum Beispiel der Hinweis sein, dass bei dem Einsatz der angebotenen DiGA eine GOP für die ärztliche Verlaufskontrolle und Auswertung berechnet werden kann.

Quelle: Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 18.11.2025 – 6 U 130/24

Umsatzbeteiligung auch bei Krankheit, Urlaub und an Feiertagen

Die Umsatzbeteiligung ist Bestandteil des regelmäßigen Arbeitsentgelts und daher nach dem Entgeltausfallprinzip auch während Urlaubszeiten (§§ 1, 11 Abs. 1 BUrlG), bei Krankheit und an Feiertagen fortzuzahlen. Für die Berechnung während der Urlaubszeiten gilt ein Referenzzeitraum von 13 Wochen. Eine in Teilzeit mit zwölf Wochenstunden

angestellte Zahnärztin, die neben einem festen Grundgehalt von 1.400 Euro brutto monatlich eine Umsatzbeteiligung i. H. v. 30 Prozent auf die von ihr erzielten Honorare erhielt, verklagte vor diesem Hintergrund ihre Arbeitgeberin erfolgreich auf Nachzahlungen für mehrere Jahre und ordnungsgemäße Abrechnungen.

Quelle: Arbeitsgericht Ludwigshafen, Urteil vom 04.03.2025 – 8 Ca 1681/23



Xtra kurz

Fluggastrechte: „Kurz vor knapp“ am Gate

Werden Passagiere am Gate abgewiesen, obwohl das Boarding faktisch noch läuft, steht ihnen eine Entschädigung zu. Im konkreten Fall erschien eine Reisegruppe kurz nach der offiziellen Gate-Schließung, aber vor dem Abflug am Schalter. Da die Flugzeugtüren offenstanden und andere Fluggäste noch zustiegen, hätte eine Mitnahme den Betriebsablauf nicht verzögert.

Während die Vorinstanz die Klage wegen operativer Störungen abwies, urteilte das Landgericht (LG) Frankfurt verbraucherfreundlich: Solange die Startfreigabe noch nicht beantragt und der Transferbus nicht abgefahren ist, besteht eine Mitnahmeverpflichtung. Die Airline muss wegen verweigerter Beförderung 600 Euro pro Person zahlen.

Quelle: LG Frankfurt, Urteil vom 5.6.2025, 2-24 S 93/24



 IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Wie geht konfliktreduzierte Urlaubsplanung im Team, ohne den Praxisbetrieb einzuschränken?

Um möglichst wenige Reibungspunkte bei der personellen Urlaubsplanung zu erzeugen, ist eine strukturierte und transparente Vorgehensweise sinnvoll: Die Urlaubsplanung sollte bereits im Dezember des Vorjahres angekündigt werden. Dazu kann eine Liste bzw. ein Kalender zugänglich aufgehängt werden, in den das Team innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums die individuellen Wünsche eintragen kann. Damit es bei Überschneidungen keine Probleme gibt, sollten Prioritäten gesetzt werden: Wer kann nur in Abhängigkeit der Schulferien frei machen, wer hat im Vorjahr zugunsten anderer Kollegen verzichtet und wie geht man bei gleichwertigen Urlaubswünschen vor – z. B. durch Losentscheid.

Zudem darf der Praxisbetrieb nicht unter den Urlaubsvorstellungen des Teams leiden – es muss eine Mindestbesetzung sichergestellt werden. Bei kleineren Praxen sollte mindestens die Hälfte des Teams anwesend sein. Eine klare Kommunikation dieser Grenze hilft enorm bei der konfliktfreien Planung. Damit alle Mitarbeiter gleichzeitig in den Urlaub gehen können, können Praxisinhaber

auf den Betriebsurlaub ausweichen. Dieser muss allerdings mit einer angemessenen Frist (ca. sechs Monate) angekündigt werden und darf höchstens drei Fünftel des Jahresurlaubs betragen. Über die restliche Urlaubszeit müssen die Mitarbeiter selbst verfügen dürfen. Kürzere Fristen zur Ankündigung von Betriebsurlaub können zulässig sein, wenn unvorhersehbare, dringende betriebliche Ereignisse (z. B. plötzliche Betriebsstörungen) dies erfordern. Ein zeitlich bedingtes geringes Patientenaufkommen zählt nicht dazu.

Damit der Frieden bei der Urlaubsplanung gewahrt werden kann, kann man individuelle Spielräume öffnen, z. B. über eine interne Urlaubstauschbörse. Wenn Mitarbeitende ihre Urlaubsplanung nachträglich gerne ändern würden, können sie Tauschwünsche über einen Aushang kommunizieren. So kann sich manches Urlaubsproblem ohne aktives Eingreifen der Chefs in Luft auflösen.

Sie haben eine Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen? Die Mitglieder des Fachkreises informieren Sie gerne.

Senden Sie uns eine E-Mail an: info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Mobile Endgeräte auch im *Urlaubsmodus* schützen



Der lang ersehnte Urlaub steht endlich vor der Tür. Viele verreisen dennoch mit Arbeit im Gepäck. Smartphone, Tablet und Notebook dürfen nicht fehlen, um in Notfällen einsatzbereit zu sein. Die Arbeit muss aber auch im Urlaub privat bleiben und geschützt werden.

Wer im Urlaub auf Abruf sein muss oder Liegegebliedenes abarbeiten möchte, verreist nicht ohne Smartphone, Notebook und Co. Doch auch am Flughafen, am Strand oder im Hotel müssen beruflich genutzte Endgeräte gesichert sein. Wir haben wichtige Sicherheitsvorkehrungen sowie Maßnahmen und Notfall-Rufnummern für Sie zusammengestellt:

Maßnahmen für Endgeräte

Sicherheitscheck der mobilen Endgeräte: Die Sicherheits- und Verschlüsselungsfunktionen der mitgenommenen Endgeräte sollten auf dem aktuellen Stand sein. Wer während des Urlaubs erreichbar sein muss und sich im Ausland befindet, kann auf Prepaid-Handys zurückgreifen, um versteckte Auslandsgebühren und einen Schaden durch Verlust/Diebstahl eingrenzen zu können.

Blickschutzfilter für Endgeräte: Mobile Arbeitsplätze gibt es mittlerweile wie Sand am Meer – in der Bahn, am Flughafen, im Café, in der Hotellobby oder auf Hotspots an anderen

öffentlichen Plätzen. Dritte können hier ungehindert auf den Bildschirm blicken. In solchen Fällen spricht man von Visual Hacking, das ein ernst zu nehmendes Datenschutzproblem ist. Abhilfe schafft ein Blickschutzfilter für das Endgerät (Notebook, Tablet, Smartphone). Diese verdunkeln das Display ab einem seitlichen Betrachtungswinkel von 30 Grad, sodass ungewollte Beobachtende den Bildschirminhalt nicht sehen können.

Passwörter und Firewall: Grundsätzlich sollten, falls noch nicht geschehen, Geräte und auch Apps, Daten und Anwendungen mit einem Passwort oder einer Zwei-Faktor-Authentifizierung geschützt werden. Im Falle eines Verlusts oder Diebstahls kann so der Missbrauch des Geräts oder der darauf befindlichen Daten zumindest eingeschränkt werden. Wer sich schlecht Passwörter merken kann, sollte diese nicht auf Notizzetteln aufschreiben, sondern auf einen Passwort-Manager zurückgreifen.

Zudem kann eine Firewall für Smartphones durchaus sinnvoll sein, denn sie kontrolliert den Datenverkehr von Apps, blockiert unerwünschte Zugriffe und schützt vor Datenspiegung.

Hier gibt es auch Lösungen ohne Root-Zugriff (Administrationsrechte), die den Zugriff einzelner Apps auf WLAN oder mobile Daten regeln. Sie bieten Übersicht in Echtzeit und erhöhen die Privatsphäre.

Nutzung öffentlicher Computer: Wer frei hat und doch schnell an einen Computer muss, sollte dies mit Vorsicht tun. Auf die Eingabe vertraulicher Daten sollten bei öffentlich zugänglichen Computern, z. B. in Internetcafés, stets verzichtet werden. Diese Geräte sind nicht für sensible Informationen (Online-Banking) geeignet.

Sollten externe Medien, z. B. ein USB-Stick, verwendet werden müssen, ist vorher zu prüfen, ob darauf keine wichtigen/sensiblen Daten gespeichert sind. Wurde ein USB-Stick oder eine SD-Karte auf einem öffentlichen Computer angeschlossen, sollte das Medium nicht mehr bei privaten Geräten zum Einsatz kommen.

Selbstverständlich sind Informationen, die auf öffentlichen Computern (zwischen-)gespeichert wurden, sorgfältig zu löschen. Das gilt auch für den Browserverlauf.

Hotspot-Nutzung: An vielen Orten ist die Nutzung von öffentlichen Hotspots möglich. Grundsätzlich kann man diese nutzen, wenn man vorher die Internetverbindung geprüft hat – ist diese geschützt ist, kann das Surfen losgehen.

WICHTIG

Hotspots, die nur eine schwache Verschlüsselung (leichtes Passwort) oder keine Sicherheitseinstellungen besitzen, sollten nicht genutzt werden. Bei eigenen Geräten sollten das Betriebssystem, der Browser und das E-Mail-Programm restriktiv konfiguriert sein: also mit eingeschränkten Zugriffsrechten und niemals mit Administrator-Rechten. Zudem sollten Datei- und Verzeichnisfreigaben für Netzwerke deaktiviert sein – Freigaben, die auf einem Windows-Rechner existieren, sind in der Systemsteuerung unter Verwaltung/Computerverwaltung zusammengefasst. Auch die Firewall sollte auf das höchste Sicherheitsniveau eingestellt sein.

Datablocker – das „USB-Präservativ“: Ein Datablocker erinnert zwar an einen USB-Stick, ist aber keiner. Er wird zwischen das Ladekabel und die USB-Stromquelle gesteckt. So kann das Endgerät während der Stromzufuhr vor Datendiebstahl oder Juice Jacking (Cyberangriff über manipulierte öffentliche USB-Ladestationen) geschützt werden. Bei Smartphones wird der USB-Port sowohl für das Aufladen als auch für die Datenübertragung genutzt, wodurch Schadsoftware unbemerkt auf das Endgerät gelangen kann. Der Datablocker verhindert sämtliche Datenübertragungen. Zwischen USB-Kabel und Ladeport/Computer gesteckt, verhindert der Adapter physikalisch jede Art von Synchronisierung oder anderweitigem Datentransfer.

Endgerät gestohlen – was nun?

Werden Endgeräte wie Smartphone, Tablet oder Notebook gestohlen, muss Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Mitarbeiter, deren überlassene Endgeräte (z. B. Diensthandy) gestohlen wurden bzw. unauffindbar sind, müssen umgehend ihre Arbeitgeber über den Verlust informieren.

WICHTIG

Jedes Mobiltelefon kann anhand seiner 15-stelligen Seriennummer, die sogenannte IMEI-Nummer, identifiziert und gesperrt werden. Die Abkürzung IMEI steht für „International Mobile Station Equipment Identity“. Wird ein Smartphone als gestohlen gemeldet, benötigt die Polizei die IMEI-Nummer des Geräts.

Die Seriennummer kann man ganz einfach selbst herausfinden, in dem man über den Ziffernblock des Handys den Tastencode *#06# eintippt. Die IMEI des Geräts erscheint dann auf dem Display. Diese Nummer sollte notiert und griffbereit sein. Bei manchen Geräten ist sie auch auf der Verpackung oder in den Vertragsunterlagen zu finden.

Nach dem Verlust sollte auch umgehend die SIM-Karte des Geräts gesperrt werden. Viele Anbieter wie Telekom, Vodafone, O2 und Congstar sind an den zentralen Sperr-Notruf unter 116 116 angeschlossen. Dieser ist aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz rund um die Uhr und kostenfrei erreichbar. Im Ausland erreicht man den Sperr-Notruf über +49 116 116; ggf. können hier Gebühren entstehen. Ist der Anbieter nicht an den Sperr-Notruf angeschlossen, muss direkt dessen Hotline angerufen werden. Für eine Sperrung ist die Mobilfunknummer des gestohlenen Handys notwendig, die Kundennummer oder das Kundenpasswort und ggf. die SIM-Kartenummer. Einige Anbieter ermöglichen auch eine SIM-Sperre via Internet über deren Kundenportal.



Die Sperr-Hotlines der gängigsten Anbieter sind:

- Telekom: 0800 33 02202 (Festnetz) oder 2202 (Handy)
- Vodafone: 0800 172 1212 (für Vertragskunden) oder 0172 229 0 229 (für CallYa-Kunden)
- O2: 089 78 79 79 400 (für Privatkunden) oder online im O2 Service-Portal
- 1&1: 0721 9600
- Congstar: 0221 79 700 700
- Freenet (ehem. Mobilcom-Debitel): 040 5555 41 000

Auch das Orten und Löschen aus der Ferne (gilt für Smartphones und Tablets) ist zusätzlich möglich und funktioniert über das Google- oder Apple-Konto. Die Funktion dazu muss allerdings vorher in den Einstellungen aktiviert worden sein:

Für Android-Geräte:

Google bietet den Dienst „Mein Gerät finden“ an.

Vorgehensweise: Anmeldung auf einem anderen Gerät (PC oder Handy) bei Google „Mein Gerät finden“ mit dem persönlichen Google-Konto.

Funktionen:

- Orten: Der letzte bekannte Standort wird auf einer Karte angezeigt.
- Klingeln: Das Handy gibt 5 Minuten lang einen lauten Ton ab, selbst wenn es stummgeschaltet ist.
- Sperren: Das Gerät lässt sich mit einer PIN oder einem Passwort sperren und zeigt eine Nachricht für Finder auf dem Display.
- Löschen: Alle Daten auf dem Gerät werden unwiderruflich gelöscht. Danach kann das Gerät allerdings nicht mehr geortet werden.

Für Apple-Geräte (iPhone)

Apple nutzt hierfür das „Wo ist?“-Netzwerk.

Vorgehensweise: Auf einem anderen Gerät (PC/Tablet) [iCloud.com/find](https://www.icloud.com/find) aufrufen oder die „Wo ist?“-App auf einem anderen Apple-Gerät nutzen.

Funktionen:

- Orten: Standortanzeige auf der Karte.
- Modus „Verloren“: Sperrt das Gerät und zeigt eine Kontakt-nummer auf dem Sperrbildschirm an.
- Fernlöschung: Über die Option „Dieses Gerät löschen“ werden alle persönlichen Inhalte entfernt. Dank der Aktivierungssperre bleibt das Gerät für Diebe dennoch unbrauchbar.

Besonderheit bei Samsung:

Besitzer eines Samsung Galaxy können zusätzlich den Dienst Samsung Find (früher SmartThings Find) nutzen. Dieser bietet oft erweiterte Funktionen, wie das Sichern der Daten in der Cloud oder das Verlängern der Akkulaufzeit aus der Ferne, um die Ortung länger zu ermöglichen.

Wichtige Voraussetzungen:

Das Handy muss eingeschaltet sein (bei modernen iPhones/Androids funktioniert die Ortung oft auch noch kurzzeitig nach dem Ausschalten oder bei leerem Akku) und eine Internetverbindung (WLAN oder Mobilfunk) muss bestehen.

Absolutes Notfallmanagement

– das Auswärtige Amt und Datenschutz

Wer sich in einer Notfallsituation wiederfindet, kann mit dem Auswärtigen Amt Kontakt aufnehmen:

- Tel.: +49 30 5000 0 (rund um die Uhr, aber **nur für Notfälle**)
- Bürgerservice (Montag bis Freitag 8:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr) Tel.: +49 30 5000 2000; Fax: +49 30 1817 51000; Postanschrift: Auswärtiges Amt, Kurstraße 36, 10117 Berlin
- E-Mail: buergerservice@diplo.de
- Kontaktformular – hier sind alle wichtigen Informationen aufgelistet: www.auswaertiges-amt.de/de/service/buergerservice-faq-kontakt/kontaktformular

Der Diebstahl beruflich genutzter Endgeräte muss auch der oder dem Datenschutzbeauftragten im Betrieb gemeldet werden, da es sich hier rechtlich gesehen nicht nur um einen Diebstahl, sondern auch um eine Datenpanne handelt. Innerhalb von **72 Stunden** ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Endgeräts bekannt ist, muss der Vorfall bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde gemeldet werden – es sei denn, die Daten sind so sicher (z. B. durch starke Verschlüsselung und sofortige Fernlöschung), dass kein Risiko besteht. ✗

Abhängige Beschäftigung und Sozialversicherungspflicht

Zur Abgrenzung der abhängigen von der selbstständigen physiotherapeutischen Tätigkeit

Die physiotherapeutische Tätigkeit kann grundsätzlich sowohl in Form einer abhängigen Beschäftigung als auch einer selbstständigen Tätigkeit erbracht werden. Haben Physiotherapeuten selbst jedoch keine Zulassung als Leistungserbringer, und erfolgt die Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen über eine Physiotherapiepraxis mit entsprechender Zulassung, so spricht das für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung.

Ist nur die Physiotherapiepraxis berechtigt, unter Einhaltung organisatorischer und personeller Voraussetzungen die erbrachten Leistungen gegenüber Leistungsträgern abzurechnen,

und sind einzelne Therapeuten für die Ausübung der Tätigkeit bei gesetzlich Krankenversicherten auf die Eingliederung in die fremde Betriebsorganisation des physiotherapeutischen Unternehmens angewiesen, spricht dies indiziell für eine funktionsgerecht dienende Einbindung dieser in den Arbeitsprozess und damit für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung. Deshalb ist die Tätigkeit von Physiotherapeuten ohne Zulassung als Leistungserbringer nur dann als selbstständige Tätigkeit zu bewerten, wenn gewichtige Indizien für eine Selbstständigkeit vorliegen.

Quelle: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15.10.2025 – L 3 BA 15/24

Kooperationsvertrag zwischen Klinik und BAG: Im Krankenhaus tätige Ärzte können abhängig beschäftigt und sozialversicherungspflichtig sein

Kooperieren niedergelassene Nephrologen mit Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) auf vertraglicher Basis mit einem Krankenhaus, das über keine eigene nephrologische Fachabteilung verfügt, so begründet diese Tätigkeit eine Rentenversicherungspflicht, sofern die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung überwiegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen im vollstationären, teilstationären oder ambulanten Sektor erbracht werden. Dass der Kooperationsvertrag nicht von den Vertragsärzten selbst, sondern im Namen der in der Rechtsform einer GbR betriebenen BAG geschlossen wurde, steht dem nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Senats sind Honorarärzte in einem Krankenhaus wegen der dort geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen regelmäßig abhängig beschäftigt.

Im entschiedenen Fall bestand ein vergleichbarer Grad der Eingliederung in die Klinik. Die ärztlichen Leistungen wurden im Krankenhaus bei dessen Patienten und grundsätzlich unter Verwendung der krankenhauseigenen Mittel erbracht. Die Einrichtungen und das medizinische Personal der Klinik standen ohne Nutzungsentgelt zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten hatte die Klinik ein Letztentscheidungsrecht. Das Recht der BAG, die jeweils am Krankenhaus einzusetzenden Ärzte oder deren Vertretungen selbst zu bestimmen, führt nicht zu einer anderen Einordnung. Die Höchstpersönlichkeit einer Leistung ist zwar regelmäßig ein Indiz für eine Beschäftigung, ihr Fehlen führt aber nicht zwingend zur Selbstständigkeit.

Die ab dem 01.04.2022 geltende Gesetzesfassung des § 7a Abs. 1 SGB IV, wonach die Deutsche Rentenversicherung Bund nur noch über das Vorliegen von Beschäftigung oder Selbstständigkeit und nicht mehr über die Versicherungspflicht zu entscheiden hat, betrifft nach Sinn und Zweck des Gesetzes nur bis zum 31.03.2022 noch nicht abgeschlossene Statusfeststellungsverfahren oder danach neu zu treffende Statusentscheidungen. Die Korrektur einer bereits 2017 getroffenen behördlichen Entscheidung (hier: Feststellung eines Beschäftigungsverhältnisses mit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung) allein aus verfahrensrechtlichen Gründen ist dem mit der Gesetzesänderung verfolgten Zweck der Verfahrensvereinfachung nicht dienlich.

Bundessozialgericht, Urteil vom 13.11.2025 – B 12 BA 4/23 R





Zur Rentenversicherungspflicht von Operateuren in Privatkliniken

Mitgesellschafter einer privatärztlichen Gemeinschaftspraxis, die in einer Privatklinik ohne Versorgungsvertrag als leitende Ärzte geführt werden und Patienten der Praxis in der Klinik stationär operieren, können der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegen.

Die in einem Krankenhaus geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung und zur Qualitätssicherung erzeugen regelmäßig eine persönliche Abhängigkeit. Das gilt grundsätzlich auch für stationäre Leistungen in einer Privatklinik.

Wer mit einer Klinik keinen Dienstvertrag geschlossen hat und nicht in den Klinikalltag eingebunden ist, kann auch bei eigenen Einsätzen wie Honorarärzte in den Organisationsablauf der Klinik eingegliedert sein. Dies ist z. B. der Fall, wenn jemand – anders als die Belegärzte – in einer Klinik nur Operationen, aber keine Bereitschaftsdienste für Patienten übernimmt.

Obliegt der Klinik die Vorhaltung des Operationsaals und dessen Ausstattung, führt sie die Akten der Patienten, veranlasst deren notwendige Weiterversorgung im Sinne einer Behandlungskette, findet bei der Operation ein arbeitsteiliges Zusammenwirken mit dem Klinikpersonal statt und sind die Ärzte ohne Wahlleistungsvereinbarung in die Abrechnungsstrukturen der Klinik eingebunden, ohne ein unternehmerisches Risiko für den Einsatz der sächlichen oder personellen Klinik-Mittel zu tragen, spricht all das für eine Versicherungspflicht der Operateure.

Erfolgt zudem eine Vergütung, indem die Klinik die in den DRG ausgewiesenen Kosten für den ärztlichen Dienst im OP-Bereich abzüglich der Nutzungskosten für den Operationsaal an Ärzte zahlt, spricht auch das für die Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

Quelle: Bundessozialgericht, Urteil vom 05.03.2026 – B 12 BA 17/23 R

Durchführung der Richtgrößenprüfung bei Gemeinschaftspraxen



Bei der Richtgrößenprüfung einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) sind für die Prüfung und Ermittlung der Vergleichswerte die gesamten Fälle der BAG auf dem jeweiligen Fachgebiet heranzuziehen. Eine separate Prüfung der einzelnen Mitglieder der BAG ist nicht zulässig. Wenn die BAG nur für einzelne Quartale eines Prüfzeitraums bestanden hat, muss jedenfalls für diese Quartale auf die Fälle der BAG zurückgegriffen werden.

Bei gemischten Gemeinschaftspraxen ist im Rahmen der Richtgrößenprüfung jeder Fachbereich einzeln zu prüfen und mit den jeweils passenden Standardwerten zu vergleichen. Die Frage, welche Vergleichsgruppe bei einer fachübergreifenden BAG heranzuziehen ist, kann nur in Abhängigkeit von den konkreten Fachrichtungen und der konkreten Zusammensetzung der BAG beantwortet werden. Dabei können die Abrechnungswerte der Arztgruppen entsprechend der Zusammensetzung der BAG gewichtet werden.

Quelle: Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 26.11.2025 – L 5 KA 2116/24



Wichtige „Karten“ schützen

Gerade bei Aufenthalten im Ausland ist man besonders umsichtig, wenn es um Geldkarten wie EC- und Kreditkarten geht. Grundsätzlich – nicht nur im Urlaub – ist es wichtig zu wissen, was man im Falle eines Verlusts bzw. Diebstahls von Geldkarten unternehmen kann.

Wer ins Ausland fährt, sollte vorher digitale Kopien der mitgeführten Kreditkarten machen. Zudem kann man die Geldbörse mit einer RFID-Blocker-Schutzkarte ausstatten. Diese Karte liegt zwischen den Geldkarten im Portemonnaie, nutzt die Energie aus RFID-Scannern, Lesegeräten oder Card Readern und sendet beim Kontakt ein elektromagnetisches Störsignal. Das Störsignal passt sich automatisch an die Eingangsleistung an und schützt vor Skimming (illegales Kopieren von Kredit- oder Bankkartendaten, um damit Geld zu stehlen) bzw. Datenmissbrauch.

Wer auffällige Abbuchungen entdeckt bzw. den Verlust einer Geldkarte bemerkt, kann sich an die bundesweite 24-Stunden-Notfallnummer: +49 116 116 wenden und die Karte sperren lassen. Ist der eigene Kreditkartenanbieter aus Deutschland nicht am Sperr-Notruf angeschlossen, sind hier die wichtigsten Sperr-Rufnummern (Stand 2026):

- Mastercard: 0800 071 3542
- VISA-Card: 0800 811 8440
- American Express: 069 9797 1000
- Diners Club: 069 900 150 135 oder 069 900 150 136

Welcher Sperr-Notruf für welche Karte gilt, sollte vorsorglich recherchiert werden. Bei Karten, die von einer spezifischen Bank (z. B. Deutsche Bank, Sparkasse) ausgegeben wurden,



ist es oft am sichersten, direkt die Sperrnummer dieser Bank anzurufen. Wer die Bankkarte hat sperren lassen, kann den Verlust zusätzlich bei jeder Dienststelle der Bundespolizei anzeigen. Diese übermittelt dann mit dem persönlichen Einverständnis die Daten der Bankkarte (Bankleitzahl, Kontonummer und Kartenfolgenummer) in die Sperrdateien der Kassensysteme. Die Karte ist dann für das Lastschriftverfahren (Bezahlen mit Karte plus Unterschrift) bei den an das KUNO-Sperrsystem angeschlossenen Einzelhandelsgeschäften gesperrt. Das KUNO-Sperrsystem gilt nicht für Kreditkarten. Weitere Informationen unter kuno-sperrdienst.de

HINWEIS

Die KUNO-Sperre ersetzt nicht die Sperre bei der Bank, sondern ergänzt sie. Man sollte immer **beide Wege** gehen: Erst die 116 116 anrufen und sich dann für die KUNO-Sperre an die Polizei wenden.

meditaxa Redaktion

Pauschalbesteuerung von Betriebsveranstaltungen

Für alle Veranstaltungen ab 2026 dürfen Arbeitgeber die Aufwendungen mit 25 Prozent versteuern, wenn die Veranstaltung für alle Beschäftigten einer Betriebsabteilung offensteht. Das Offenstehen war bisher nur für die Anwendung des Freibetrags von 110 Euro zulässig. Nach der Neuregelung kann für Veranstaltungen, die nicht allen Beschäftigten offenstehen, keine Pauschalversteuerung mehr mit 25 Prozent gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG durchgeführt werden. Hier von betroffen sind alle Veranstaltungen für Führungskräfte, z. B. Abteilungsleitungen, oder wenn Mitarbeitende nicht an *besonderen* Betriebsveranstaltungen teilnehmen können. Für solche muss stattdessen nun die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG mit 30 Prozent angewendet werden, was

Auswirkungen auf die Sozialversicherung hat, denn es müssen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Bei Veranstaltungen für einen ausgewählten Mitarbeiterkreis sind Teilnahmelisten zu führen: Der Anteil pro teilnehmender Person muss in der Lohn- und Gehaltsabrechnung dokumentiert und bei einer Pauschalversteuerung nach § 37b EStG auch auf Sozialversicherungsabführung geprüft werden. Arbeitgeber können das zwar übernehmen, es ist aber entsprechend mit einer Lohnart zu schlüsseln, sonst würde die Übernahme einen weiteren geldwerten Vorteil darstellen und entsprechend hochgerechnet werden müssen. Zudem sind bei einer Abrechnung der Veranstaltungen nach § 37b EStG alle nicht steuerfreien Sachzuwendungen pauschal zu versteuern.



Fortbildung oder Urlaub? (Inter-)Nationale Kongresse von der Steuer absetzen

Dokumentieren Ärzte ihre Fortbildungsaufenthalte ordnungsgemäß, können die Reisen an Orte mit hohem Freizeitwert auch steuerlich als Betriebs- oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Für viele Ärzte gehört der Besuch (inter-)nationaler Kongresse zum beruflichen Selbstverständnis. Man vernetzt sich, lernt neue Praktiken und Methoden kennen und sammelt CME-Punkte. Liegt die Fortbildungslocation ausgerechnet innerhalb eines Urlaubsortes (z. B. Mallorca), schaut das Finanzamt ganz genau hin: Privatvergnügen ist nicht absetzbar.

Lange Zeit galt im deutschen Steuerrecht das Prinzip „alles oder nichts“. Wer zu dieser Zeit einen Kongress in einem Urlaubsort besuchte, vier Tage dort war und zwei Tage privat drangehängt hat, musste damit rechnen, dass das Finanzamt oft von einer privat motivierten Reise ausgegangen ist und alles – auch abzugsfähige Posten – gestrichen hat. Diese Zeiten sind vorbei. Der **Bundesfinanzhof (BFH)** hat mit einem wichtigen Urteil (GrS 1/06) die Tür für *gemischte Reisen* geöffnet und entschieden, dass Aufwendungen für diese auch getrennt voneinander zu berücksichtigen sind. Konkret bedeutet das, dass beruflich veranlasste Reisen, die mit Privatem kombiniert werden, zumindest teilweise steuerlich absetzbar sind. Das ist möglich, wenn der berufliche Teil nicht von untergeordneter Bedeutung ist und sich klar abgrenzen lässt.

HINWEIS

Steuerzahler tragen hier die Beweislast. Dem Finanzamt muss dargelegt werden, dass bei einer gemischten Reise auch tatsächlich gearbeitet wurde und die Arbeit einen übergeordneten Stellenwert eingenommen hat.

Damit eine Reise als Betriebsausgabe oder Werbungskosten anerkannt wird, gerade wenn der Tagungsort einen hohen Freizeitwert hat, muss sie entsprechende Kriterien erfüllen:

- **Homogener Teilnehmerkreis:** Es müssen fast ausschließlich Fachkollegen vor Ort sein. Sind auf dem Kongress auch fachfremde Personen zugelassen, sinkt die Beweiskraft, dass es sich dabei z. B. um eine fachliche Tagung handelt. Ärzte haben es in diesem Punkt oft einfach: Auf dem Kardiologenkongress in Barcelona sind nur Kardiologen zugelassen. Punkt.
- **Fachlicher Bezug:** Die Kongressinhalte müssen explizit der Berufsausübung dienen. Das gilt auch, wenn sich Fachärzte an Schnittstellen zu anderen Fachgruppen bewegen, z. B. wenn Kieferorthopäden ein Symposium in Ischgl für Schlafmedizin besuchen, um mehr über die kieferorthopädische Behandlung obstruktiver Schlafapnoe zu erfahren.
- **Straffer Zeitplan, die „8-Stunden-Regel“:** Das ist häufig der ausschlaggebende Punkt. Der Kongress muss so organisiert sein, dass er einem vollen Arbeitstag entspricht. Ein Vortrag von 10 bis 11:30 Uhr und danach „Gelegenheit zum freien Austausch am Strand“ reichen nicht aus, um als überwiegend beruflich veranlasst zu gelten. Als Faustformel gilt: Mindestens 6 bis 8 Stunden Programm pro Tag.

HINWEIS

Viele Tagungen „locken“ mit schönen Rahmenprogrammen, aber das Galadinner oder der Ausflug zu idyllischen Wasserfällen gehört **nicht** zur Fortbildung. Diese Kosten sind immer privat zu tragen.

Steuerliche Aufenthaltsbewertung auf einen Blick an einem Beispiel-Kongress

Ort	Wien	Bali
Programm	8.00–18.00 Uhr durchgehend	Vormittags 3 Std. Vortrag, danach „Reflexion“
Teilnehmende	Homogene Fachgruppe (z. B. nur Radiologen)	Heterogene Gruppengestaltung (Ärzte, Heilpraktiker, Coaches)
Begleitperson	Meist allein oder Partner zahlt selbst	Oft als „Quality-Time“ (auch mit Familie) beworben
Steuerliche Bewertung	beruflich	privat

Kosten richtig aufteilen

Zu 100 Prozent absetzbar: Diese Kosten werden dem beruflichen Zweck zugeordnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Tagung noch fünf Tage Urlaub folgen:

- Kongressgebühren/Eintrittskarten
- Teilnahmegebühren für Workshops
- Kosten für Skripte und Fachliteratur vor Ort

An- und Abreise: Hier greift das BFH-Urteil. Die Kosten für Flug, Zug oder Mietwagen für die Anreise werden nach Zeitanteilen aufgeteilt. Auch gilt: der berufliche Anteil muss überwiegen.

Die Formel:

$(\text{Berufliche Tage} / \text{Gesamtdauer der Reise}) \times \text{Fahrtkosten} = \text{Absetzbarer Teil}$

Beispiel:

Dr. Kardio fliegt für einen Kongress nach Barcelona. Die Gesamtdauer beträgt acht Tage, davon ist an vier Tagen volles Tagungsprogramm und an zwei Tagen Sightseeing. Neutral hinzugerechnet werden zwei Reisetage für die An- und Abreise. Somit sind vier von sechs Tagen beruflicher Natur (66,6 %). Dr. Kardios Flug hat 1.200 € gekostet – 800 € kann er als Werbungskosten ansetzen. Die übrigen 400 € muss er privat tragen.

Übernachungskosten: Beim Hotel ist das Finanzamt strenger als bei den An- und Abreisekosten. Hier gilt meistens keine Quote, sondern eine taggenaue Zuordnung. Die Übernachtungen während des Kongresses sind absetzbar, wohingegen die Übernachtungen während der privaten Verlängerung nicht mehr absetzbar sind.

i HINWEIS

Wer **Pauschalangebote** (Flug + Hotel in einem Preis) bucht, sollte sich die Kosten für die Unterkunft separat ausweisen lassen. Bei Schätzungen kann das Finanzamt diese zum Nachteil auslegen.

Verpflegungsmehraufwand (VMA): Auch im Ausland steht Ärzten die „Pauschale für Verpflegungsmehraufwand“ zu. Diese Sätze werden vom Bundesfinanzministerium (BMF) jährlich angepasst.

Die Pauschale kann für alle **beruflichen Tage** sowie für die **An- und Abreisetage** angesetzt werden. Für die reinen Urlaubstage natürlich nicht.

i HINWEIS

War im Kongresspreis ein Mittagessen enthalten? Dann muss die Pauschale gekürzt werden (meist um 40 %). Gleiches gilt, wenn in den Hotelkosten auch das Frühstück inklusive ist (Kürzung um 20 %).

Sonderfall Begleitperson – Ehepartner & Familie

Wer in privater Begleitung zum Tagungsort will, muss häufig eine private Mitveranlassung in Kauf nehmen. Kosten für die private Begleitperson sind nur dann absetzbar, wenn:

- diese ebenfalls Ärztin/Arzt ist **und**
- der Kongressinhalt für ihre/seine Fachrichtung relevant ist **und**
- Sie/Er auch tatsächlich teilnimmt (Teilnahmebescheinigung). Ist dem nicht so und die Begleitperson ist wirklich nur als Begleitung dabei, sind die Kosten sauber zu trennen:

- **An-/Abreise:** Jeder zahlt nur die eigenen An-/Abreisekosten.
- **Unterkunft:** Es darf nur der Preis angesetzt werden, den ein Einzelzimmer gekostet hätte. Auch hier ist dieser Preis zu dokumentieren (Hotelbeleg) und die Differenz zum Doppelzimmer ist privat zu tragen.

Dokumentation für das Finanzamt

Damit das Finanzamt die Kostenaufteilung von gemischten Reisen akzeptiert, muss die Dokumentation lückenlos sein. Es empfiehlt sich, für beruflich motivierte Reisen (mit Freizeitcharakter) eine Mappe mit folgenden Dokumenten zu führen:

- **Detailliertes Kongressprogramm** mit Markierungen der Vorträge, die besucht wurden.
- **Teilnahmebescheinigung bzw. CME-Zertifikat** mit dem eigenen Namen.
- **Mitschriften & handschriftliche Notizen** entkräften häufig die Zweifel des Finanzamts an der tatsächlichen Teilnahme.
- **Namensschild & Eintrittskarten**
- **Reisekostenabrechnung:** z. B. als Excel-Tabelle, die Anreise, Abreise, berufliche Tage und private Tage sauber auflistet.

Wer sich an eine ordentliche Kostenaufteilung hält und diese für das Finanzamt dokumentiert, kann sorgenfrei die Fortbildung in Spanien mit einem Kurzurlaub verbinden. Das ist nicht nur legitim, sondern auch smart. **X**

Kindergeldanspruch beim Wohnortwechsel des Kindes zum anderen Elternteil?

Zieht ein Kind nach der Trennung zum anderen Elternteil, geht der Anspruch auf das Kindergeld (§ 64 EStG) i. d. R. auf diesen über. Entscheidend ist, in wessen **Haushalt** das Kind seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt hat. Die Familienkasse muss per Veränderungsmittelung über den Umzug informiert werden, um die Zahlung umzuleiten. Kurzbesuche oder Ferienaufenthalte beim anderen Elternteil (bis zu 3 Monate) ändern nichts am Anspruch des betreuenden Elternteils. Bei einer Betreuung im Wechselmodell entscheiden die Eltern gemeinsam über den Bezug; im Streitfall entscheidet das **Familiengericht**. Der unterhaltspflichtige Elternteil ist berechtigt, die Hälfte des Kindergeldes auf den Barunterhalt anzurechnen.

HINWEIS

Zieht ein volljähriges Kind aus, kann es die Auszahlung des Kindergeldes direkt an sich selbst beantragen, besonders wenn der andere Elternteil das Geld nicht weiterleitet.

Kindergeldanspruch trotz Haushaltswechsels

Grundsätzlich schließt die Aufnahme eines Kindes in den Haushalt des anderen Elternteils den bisher beziehenden Elternteil gemäß § 64 EStG vom Kindergeld aus. Das Finanzgericht (FG) Münster entschied jedoch, dass dies nicht gilt, wenn der Anspruch des neuen Haushaltsführenden bereits bestandskräftig abgelehnt wurde. Im konkreten Fall wechselte ein Kind zum Vater. Die Familienkasse lehnte dessen Kindergeldantrag rechtskräftig ab, hob aber dennoch die Festsetzung gegenüber der Mutter auf. Die Kasse argumentierte, der Vater sei nun vorrangig berechtigt. Das FG gab der Mutter recht: Der Schutzzweck des § 64 EStG liegt darin, Doppelzahlungen zu vermeiden. Da der Anspruch des Vaters bestandskräftig abgelehnt wurde, selbst wenn dies nur aus formalen Gründen geschah, besteht keine Gefahr einer zweifachen Auszahlung. Somit bleibt der Anspruch der Mutter bestehen, da der Vater im rechtlichen Sinne nicht (mehr) als Berechtigter entgegensteht.

meditaxa Redaktion | Quelle: FG Münster, Urteil vom 28.11.2025, Az. 7 K 615/25 Kg, AO; § 64 EStG

Schutz vor mittelbarer Diskriminierung pflegender Eltern

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat den Diskriminierungsschutz für Eltern behinderter Kinder gestärkt. Demnach müssen Arbeitsbedingungen so gestaltet werden, dass Arbeitnehmer sich ohne Benachteiligung um ihre pflegebedürftigen Kinder kümmern können.

Konkret bat eine Stationsaufsicht um feste Arbeitszeiten, um ihren schwerbehinderten, vollinvaliden Sohn zu betreuen. Der Arbeitgeber kam der Bitte zeitweise nach, lehnte eine dauerhafte Anpassung der Arbeitsplatzgestaltung jedoch ab.

Der EuGH stellte klar, dass das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung (Richtlinie 2000/78/EG) auch für Arbeitnehmer gilt, die selbst nicht behindert sind, aber aufgrund der Behinderung ihres Kindes benachteiligt werden („Diskriminierung durch Assoziierung“). Während bereits seit 2008 ein Schutz vor *unmittelbarer* Diskriminierung besteht, erstreckt der EuGH diesen nun ausdrücklich auf die mittelbare Diskriminierung.

Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um betroffenen Eltern die notwendige Unterstützung ihrer Kinder zu ermöglichen. Diese Pflicht besteht jedoch nur, sofern Arbeitgeber dadurch nicht unverhältnismäßig belastet werden. Das Urteil betont dabei insbesondere die Wahrung der Kinderrechte und die UN-Behindertenrechtskonvention.

meditaxa Redaktion | Quelle: EuGH, Urteil vom 11.9.2025, C-38/24 Bervidi



Geschäftsreise mit Kindern: Unvermeidbare private Mitveranlassung und Kongress-Kitas

Fällt die Kinderbetreuung unvorhergesehen aus, werden Kinder häufig auf Dienstreisen mitgenommen. Steuerlich gilt dies als „unvermeidbare private Mitveranlassung“, weshalb das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug oft ablehnt. Dennoch existieren rechtliche Spielräume, um Betreuungskosten in solchen Ausnahmesituationen steuerlich geltend zu machen. Grundsätzlich sind berufliche von privaten Reisekosten zu trennen (siehe auch Spezial, S. 14). Das gilt auch dann, wenn die Kinder aus reiner Notwendigkeit auf die Dienstreise mitgenommen werden müssen, z. B. wenn die Kita unerwartet geschlossen hat und niemand die Kinderbetreuung übernehmen kann. Die privaten (Dienst-)Reisekosten der Kinder wie An- und Abreise (z. B. Flug- oder Zugticket), Verpflegung, etc. können zwar nicht steuerlich geltend gemacht werden, sie „infizieren“ aber nicht die eigenen beruflichen Reisekosten. Diese bleiben voll bzw. zeitanteilig absetzbar, solange der berufliche Reisegrund überwiegt und klar abgrenzbar ist. Bei den Unterkunftskosten verhält es sich ähnlich: Es dürfen die Kosten für ein Einzelzimmer als Betriebs- bzw. Werbungskosten abgesetzt werden; Die Differenz zum Mehr-/Doppelzimmer gilt als Privatausgabe. Den fiktiven Einzelzimmerpreis sollte man durch einen Hotelbeleg nachweisen können. Wer vor Ort eine Betreuung bucht, z. B. einen Hotel-Babysitter oder eine Tagungs-/Kongress-Kita, um an der Fortbildung teilnehmen zu können, wird diese Kosten nicht als Betriebsausgaben absetzen können. Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht Kinderbetreuung grundsätzlich als Kosten der privaten Lebensführung an (§ 12 Nr. 1 EStG). Dabei ist die Veranlassung zur Betreuung auf Dienstreisen nicht relevant. Zumindest können die Betreuungskosten in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geführt werden (bis zu 4.000 Euro/Kind/Jahr), wenn das Kind unter 14 Jahre alt ist und im selben Haushalt lebt. Für die Anerkennung als Sonderausgaben ist eine Rechnung über die Betreuung sowie die Überweisung des Rechnungsbetrags (keine Barzahlung!) Voraussetzung. Wer verhindern möchte, dass das Finanzamt die Dienstreise mit Kindern als Privatvergnügen verbucht und alle Reisekosten aberkennt, muss die Reise gut dokumentieren:

Fehlende Betreuung am Wohnort: Weshalb die Mitnahme der Kinder notwendig war, sollte kurz dokumentiert werden – Schließung der Kita, Ausfall von Familienangehörigen, etc. Das ändert nichts an der steuerlichen Abziehbarkeit, entkräftet aber den Vorwurf der reinen Urlaubsabsicht.

Tagungsprogramm: Die Teilnahme während der Vortragszeiten muss nachgewiesen werden (Teilnahmebescheinigung/-zertifikat).

Urlaubsabgrenzung: Wird nach der Tagung ein Kurzurlaub mit Familie angehängt, müssen die Reisekosten nach der Zeitanteilmethode aufgerechnet werden.

Wenn Kinder im Notfall mit zur Tagung oder zum Kongress müssen, „schaden“ sie der Steuererstattung nicht, solange man die Grenzen wahrt. Einige medizinische Kongresse bieten sogar offizielle, meist kostenfreie Kongress-Kitas an. Sollten hierfür Gebühren anfallen, können diese als Sonderausgaben problemlos abgesetzt werden.





meditaxa-tours

Nr. 4 – Die sportliche Zungenbrecherstadt

Früher putzte der Cottbuser Postkutscher den Postkutschkasten, heute führt er Touristen durch seine Heimatstadt – wie sein Pendant, die Cottbuser Baumkuchenfrau. Und wem Fürst Pückler etwas sagt, kennt die historischen Drei der zweitgrößten Stadt Brandenburgs. Aber zunächst: Cottbuser oder Cottbuser? Beides geht. Cottbus oder „Chósebus“? In der zweisprachigen Stadt stößt man überall auf Sorbisch, der regionale Dialekt wird sogar unterrichtet.

Die Brände in Mittelalter und Barock und die Bombardierung im Zweiten Weltkrieg haben dem historischen Stadtbild zugesetzt, der Fähigkeit aber, sich neu zu erfinden, konnten sie nichts anhaben. Wie zuletzt bei der Flutung eines ehemaligen Tagebaugeländes. Im Gegensatz zur Textilindustrie und Möbelherstellung, die nach der Wende aufgegeben wurden, wurde Braunkohle bis ins Jahr 2015 abgebaut, ganze Landstriche zuvor umgesiedelt. Ab 2019 konnte Wasser der Spree kontrolliert in die wüstenartige Landschaft geleitet werden und 2024 war der Cottbuser Ostsee entstanden. Im größten künstlichen See Deutschlands wird seither geschwommen, auf ihm gesegelt, auf den 26 Kilometer langen Wegen rund um ihn wird gewandert oder mit dem Fahrrad

gefahren. Seefeste und der Aussichtsturm sind für alle einladend. Sportlich Ambitionierte freuen sich über den Olympiastützpunkt, nachdem sie wie die meisten Einwohner klein und im Verein angefangen haben, denn Sportsgeist, -vereine und -stätten gibt es wie Sand am Ostsee. So sind daraus etliche olympische Medaillenträger hervorgegangen. In einem „Walk of Fame“ beim Neuen Rathaus zeigen 76 Plaketten diese Würdenträger.

Ebenfalls im Boden eingelassen sind Zunftzeichen auf dem „Weg des Handwerks“. Wie Altmarkt, Stadtmauer, ehemalige Gerberhäuser, Oberkirche St. Nikolai und Schlossturm zeugen sie



Mit bester Empfehlung unseres Mitglieds und Tourguides aus Cottbus, wp-stb-cottbus.de

von früheren Jahrhunderten. Geschichte wird auch erlebbar im Wendischen Museum und Brandenburgischen Apothekenmuseum; Kunst vom Expressionismus bis zur Gegenwart im Dieselkraftwerk Cottbus. Freunde der darstellenden Kunst finden sich im Staatstheater, Kinder und Jugendliche im Piccolo-Theater, eine Nische bildet das „Das kleine Theater/TheaterNative C“ und Gastmusiker konzertieren groß in der Stadthalle. Bewegende Bewegtbilder gibt es beim FilmFestival Cottbus, dem Festival des osteuropäischen Films. Man muss aber nicht warten, bis es im November endlich stattfindet, denn Events wie Altstadtnacht, Stadtfest, Spreeauenacht, Töpferfest, der Lausitzer Bauernmarkt und schließlich der Weihnachtsmarkt geben rund ums Jahr Anlässe zum Feiern.

Natur *und* Kultur genießt man am besten im Barockschloss Branitz mit Landschaftspark, den Fürst Hermann von Pückler-Muskau persönlich gestaltete. Die Interessen des Lebemanns waren vielschichtig wie das Eis aus Schokolade, Vanille und Erdbeere, das nach ihm benannt wurde. Aller guten, süßen Dinge sind eben drei.

LINKS

cottbus-tourismus.de

leag.de/de/geschaeftsfelder/bergbau/cottbuser-ostsee

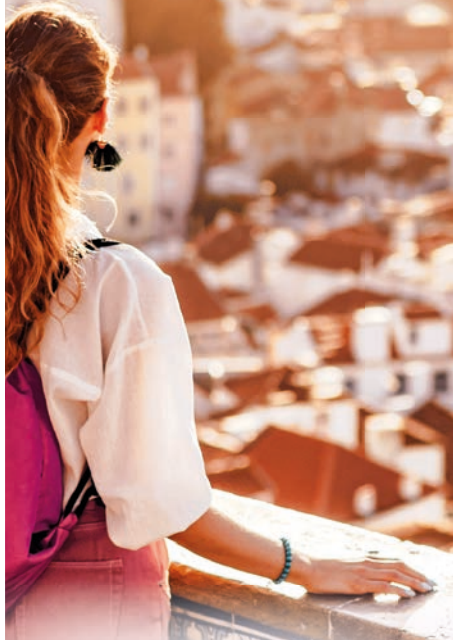
pueckler-museum.de

spreewald-info.de/region/spreewald-orte/cottbus

Kleines Wörterbuch Sorbisch-Deutsch:

cottbus-tourismus.de/de/sommer/cottbus-besonders/sorben-wenden/artikel-einige-wortbedeutungen.htm





Reiseziel: Ich

Goethe wählte Arkadien für seinen Retreat. Hals über Kopf verließ er nicht nur Karlsbad, sondern auch sein bisheriges Leben. Er suchte seinen Weg, äußerlich mit Kutsche und Kompass wie innerlich: wollte er lieber Naturwissenschaftler oder Literat sein? In Rom angekommen schloss er sich anderen „Expats auf Zeit“ an. So wurde er ein Vorreiter – in Vielem und wie man heute weiß, auch in Sachen Retreaturlaub. Üblicherweise ist dieser nämlich keine Partypauschalreise, sondern ein Rückzug, eine Auszeit vom Alltag, erholend und vor allem sinnstiftend: Ob man beim Kitesurfen, Feldenkrais, Lachyoga, kreativen Gestalten, Sprachenlernen oder bei einem Klostersaufenthalt zu sich selbst findet ist egal, Hauptsache man tut es. Dabei ist man nicht allein. In den Reisegruppen findet man Gemeinschaft und Gleichgesinnte, ohne viel erklären zu müssen. Für manche Retreats gibt es sogar einen Zuschuss der Krankenkasse oder man kann Bildungsurlaub dafür beantragen. Führt man dann noch Tagebuch, kann so eine Reise positiv lebensverändernd sein. Wie einst bei Goethe in Italien.

INFO

„Retreat“ in die Suche eingeben. Portal mit ausgewählten Anbietern: retreaturlaub.de



Lukas Rietzschel
Sanditz
dtv
ca. 25 Euro

Sanditz, eine fiktive Kleinstadt am Rande der Republik: hier verweben sich die Erlebnisse der Stadtbewohner zu einem Panorama deutscher Geschichten – vom Ende der DDR bis in die jüngste Gegenwart, warmherzig und multiperspektivisch erzählt.



Annika Strauss mit Sebastian Fitzek
REM
Droemer
ca. 15 Euro

Alysees einzige Erinnerung an ihren ermordeten Vater ist, dass er sie anflehte, wach zu bleiben. Als Vollwaise wächst sie bei einer Pflegefamilie auf; die Angst vor dem Einschlafen verlässt sie nie. Jahre später erfährt sie, dass ihr Vater ihr etwas vererbt hat, was das Geheimnis seines Todes lüften könnte.



Judith Holofernes
Hummelhirn
Kiepenheuer & Witsch
ca. 25 Euro

Als Kind ist sie eine Träumerin, ihre Neurodiversität fällt zuerst nicht auf. Erst später beginnt sie, spektakulär anzuecken. Also versucht sie den Spagat: Ob das geht, nett sein – und besonders? Es geht. Auch wenn sie dafür einen hohen Preis bezahlt: Judith Holofernes wird der netteste Rockstar der Welt.

LESEN & HÖREN



Konstantin Wecker
Michaela May
und weitere
Wir alten Hasen
Mankau Verlag
ca. 18 Euro

In Krisenzeiten sind Mutmacher wohl-tuend, die selbst viel erlebt, bewältigt und bewegt haben. Sie vermitteln Geborgenheit im Leben und schenken persönliche Worte, die die Sehnsucht nach Frieden, Liebe, Zusammenhalt, dem Essenziellen und Echten schüren.



Ildikó von Kürthy
Alt genug
Hörbuch
Hamburg
ca. 18 Euro

Sie ist endlich alt genug. Ildikó von Kürthy feiert die Kraft der Lebensmitte, das Wunder des Mittagsschläfchens und das kostbare Gefühl, dass wir mit all unseren Ängsten, Ideen, Zweifeln, den schmerzhaften Abschieden und der wuchtigen Gleichzeitigkeit von Licht und Schatten nicht alleine sind.



Freida McFadden
Die Ehefrau
Random House
Audio
ca. 15 Euro

Nach einem Unfall benötigt Victoria Barnett rund um die Uhr Betreuung. Sie kann weder gehen noch sprechen und ist an ihr Bett gefesselt. Daher hat ihr Mann Sylvia als Unterstützung hinzugeholt. Doch schon bald hat Sylvia das Gefühl, dass Victoria nicht so hilflos ist, wie sie scheint.

Grundsteuerreform laut Bundesfinanzhof verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Grundsteuerreform für verfassungskonform, soweit es sich um das sog. Bundesmodell handelt. Dieses gilt in allen Bundesländern außer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen.

HINWEIS

Die Grundsteuer wurde zum 01.01.2025 reformiert und alle Grundstücke in Deutschland mussten neu bewertet werden. Die Neubewertung soll sich an den aktuellen Verkehrswerten orientieren, so dass es in diversen Fällen zu höheren Grundsteuerwerten kommen wird.

Der BFH musste über drei Klagen von Wohnungseigentümern aus Köln, Sachsen und Berlin entscheiden. In Köln wurde eine vermietete Eigentumswohnung (54 qm) im Souterrain eines vor 1949 errichteten Mietwohnhauses, das sich in guter Wohnlage befand, neu bewertet. In Sachsen ging es um eine selbst genutzte Eigentumswohnung (70 qm), die sich in einer sächsischen Gemeinde befand und im Jahr 1995 fertiggestellt wurde. Im Berliner Fall handelte es sich um eine vermietete Wohnung (58 qm), die sich in einem vor 1949 erbauten Mehrfamilienhaus in einfacher Wohngegend befand. In allen Fällen wurden Grundsteuerwerte im sog. Ertragswertverfahren festgestellt, gegen die sich die Kläger mit der Begründung wandten, die Grundsteuerreform sei verfassungswidrig und führe zu überhöhten Werten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bejahte die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform und wies die Klagen in der Sache ab:

- Das Ertragswertverfahren, das bei Wohnungen angewendet wird, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der Gesetzgeber darf Regelungen treffen, die generalisierend, pauschal und typisierend sind. Die Grundsteuerreform ist darauf angelegt, im Durchschnitt den objektiv-realen Grundstückswert festzustellen.
- Soweit beim Ertragswertverfahren ein Bodenrichtwert für den Wert des Grund und Bodens angesetzt wird und eine Abweichung vom Bodenrichtwert im Umfang von 30 % nach oben oder nach unten erlaubt ist, ist dies nicht zu beanstanden. Die Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen aus tatsächlich vereinbarten Kaufpreisen abgeleitet.
- Auch der Ansatz pauschalierter Nettokaltmieten ist verfassungsgemäß. Zwar unterscheiden die pauschalierten Nettokaltmieten nur nach der Gebäudeart, nach dem Baujahr, nach der Wohnfläche und nach dem Bundesland; innerhalb des Bundeslands findet eine Differenzierung nur nach



sog. Mietniveaustufen statt, die pro Gemeinde bzw. Stadt festgelegt werden. Damit erfolgt keine Differenzierung nach Stadtteilen – auch nicht in Großstädten –, obwohl es zwischen den einzelnen Stadtteilen erhebliche Mietunterschiede gibt. Dies ist für Immobilien in guten Lagen erfreulich, nicht aber für Immobilien in schlechten Lagen, da die pauschalierte Nettokaltmiete höher sein kann als die tatsächlich erzielbare Miete.

- Die damit verbundene **Ungleichbehandlung** ist aber durch die Vereinfachung im sog. Massenverfahren **gerechtfertigt**. Würde man auf die tatsächliche Miete abstellen, wäre dies ein erheblicher Verwaltungsaufwand angesichts einer Zahl von ca. 36 Millionen Grundstücken. Außerdem erfolgt eine Korrektur über den Bodenrichtwert, der in den einzelnen Wohngegenden von Großstädten unterschiedlich ausfällt.
- In dem Verfahren aus Sachsen hatte die Klage aus rein verfahrensrechtlichen Gründen teilweise Erfolg.

HINWEIS

Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert als den vom Finanzamt festgestellten Grundsteuerwert nachzuweisen. Sie müssen dann mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens nachweisen, dass der vom Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert den gemeinen Wert um mindestens 40 % übersteigt.

Die drei Urteile betreffen das sog. Bundesmodell, das in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen gilt. Die Urteile gelten nicht für die Grundsteuermodelle in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen. Bei den Verfahren handelt es sich um Musterklagen, die vom Bund der Steuerzahler sowie von Haus & Grund Deutschland unterstützt werden. Beide Verbände haben bereits angekündigt, dass die Kläger gegen die Urteile Verfassungsbeschwerden einlegen werden. Nur das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit einer Norm feststellen.

Wegfall der Grunderwerbsteuer ab 2027

Im Rahmen des neugeregelten Personengesellschaftsrecht (MoPeG) entfallen zum 01.01.2027 wichtige Befreiungen bei der Grunderwerbsteuer (insb. §§ 5, 6 GrEStG). Dies betrifft insbesondere Familienholdings, Familien-KG oder GbR mit Immobilienbesitz.

Frist bis zum 31.12.2026: Nach dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) können die Steuerbefreiungen nach den §§ 5 und 6 GrEStG, die bisher Übertragungen von Grundstücken auf Gesamthandsgemeinschaften (Familien-KG) begünstigt haben, letztmalig für Erwerbsvorgänge bis zum 31.12.2026 in Anspruch genommen werden. Mit der Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Gesamthandsprinzip zivilrechtlich abgeschafft. Das Grunderwerbsteuergesetz wurde entsprechend angepasst, wobei § 23 Abs. 27 GrEStG (neu) eine Übergangsregelung bis zum Ende 2026 schafft. Um Immobilien steueroptimiert innerhalb der Familie zu übertragen, z. B. durch die Schenkung an Kinder via Familien-Pool, müssen die Übertragungsverträge vor dem 01.01.2027 rechtlich wirksam sein.

HINWEIS

Strukturen, die bisher auf der Gesamthandsfiktion basierten, verlieren ab 2027 ihren Steuervorteil.

Nach dem 31.12.2026 können Grundstücksübertragungen zwischen Gesellschaftern und der Personengesellschaft oder unter Personengesellschaften in der Regel Grunderwerbsteuer auslösen, auch wenn der Überträger an der Gesellschaft beteiligt ist. Es empfiehlt sich, anstehende Vermögensübertragungen innerhalb des Familienkreises zu prüfen und ggf. vor dem 31.12.2026 umzusetzen.

meditaxa Redaktion



Siehe auch meditaxa 108/2024:
„Das neue alte Recht
der Personengesellschaften“

Kautionsrückzahlung: Wann „besenrein“ nicht ausreicht

Haben Mieter ihre Wohnung über längere Zeit nicht gereinigt, sind u. a. insbesondere Küche und Sanitärräume in hygienisch gebrauchsfähigem Zustand die Vermieter zurückzugeben. So entschied das Amtsgericht (AG) Rheine.

Im konkreten Fall verlangte ein Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die Abrechnung und Rückzahlung der Kaution, wohingegen der Vermieter mit Schadenersatzansprüchen aufrechnete. Die Wohnung sei im Innen- und Außenbereich stark verschmutzt gewesen. Die Innenräume bedurften einer Grundreinigung; zudem wären Terrasse und Treppenhaus nicht gefegt worden sowie der Dachüberstand und Kellerschacht verunreinigt. Der Mieter hielt dem entgegen, die Wohnung in einem besenreinen und abnahmefähigen Zustand zurückgegeben zu haben. Zur Reinigung des Dachbodens oder des Kellerschachtes sei er nicht verpflichtet gewesen.

Im Regelfall genügt die Rückgabe einer *besenreinen* Wohnung; ein bloßes Ausfegen reicht grundsätzlich aus, so das AG. Anders sei es jedoch, wenn die Wohnung über längere Zeit nicht gereinigt wurde. Küche und Sanitärräume müssten sich in einem hygienisch gebrauchsfähigen Zustand befinden, sichtbare Staub- und Schmutzablagerungen seien zu entfernen und Fenster bei erkennbarer Verschmutzung zu putzen. Vorliegend habe der Mieter die Wohnung lediglich ausgefegt, ohne weitere Reinigungsmaßnahmen vorzunehmen. Insbesondere Bad, Fenster und Türen seien seit geraumer Zeit nicht mehr gereinigt worden. Dachboden und Kellerschacht seien ebenfalls verschmutzt gewesen. Die Kosten für die Grundreinigung durfte der Vermieter von der Kaution abziehen.

Quelle: AG Rheine, Urteil vom 12.6.2025, 10 C 78/24



Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale: Das sind die Spielregeln für geringfügig Beschäftigte

Die Minijob-Zentrale hat jüngst darüber informiert, wann und wie geringfügig Beschäftigte (Minijobber) von der Übungsleiterzuschale und der Ehrenamtszuschale profitieren können. Bei der Übungsleiterzuschale (bzw. dem Übungsleiterfreibetrag) und der Ehrenamtszuschale handelt es sich um steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigungen. Die Beträge wurden zum 01.01.2026 wie folgt erhöht:

- Übungsleiterzuschale um 300 € auf 3.300 €,
- Ehrenamtszuschale um 120 € auf 960 €.

Ob die jeweilige Zuschale angewendet werden kann, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Grob zusammengefasst gelten diese Bedingungen:

Übungsleiterzuschale

Die Übungsleiterzuschale kann für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten genutzt werden. Dazu zählen zum Beispiel Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer sowie bei künstlerischen Tätigkeiten und wer sich um ältere, kranke oder beeinträchtigte Menschen kümmert. Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Der zeitliche Umfang darf nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs ausmachen. Die begünstigten Tätigkeiten müssen zudem im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung oder einer gemeinnützigen Organisation erfolgen, die gemeinnützige, soziale oder kirchliche Zwecke unterstützt. Beispiele: Chorleiter, Jugendgruppenleiter, Sporttrainer, Kirchenmusiker.

Ehrenamtszuschale

Für die Anwendung der Ehrenamtszuschale muss die Tätigkeit in einem dieser Bereiche stattfinden und nebenberuflich sein (nicht mehr als ein Drittel des Vollzeitberufs):

- in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation,

- im Auftrag oder Dienst einer öffentlichen Einrichtung innerhalb der Europäischen Union,
- in einer Einrichtung, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unterstützt.

Im Gegensatz zur Übungsleiterzuschale gibt es bei der Ehrenamtszuschale keine Einschränkungen auf bestimmte Tätigkeiten. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann zum Beispiel in einem Sportverein, einer Umweltschutzgruppe oder beim Deutschen Roten Kreuz stattfinden. Beispiele: Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft, Platzwart und ehrenamtliche Schiedsrichter im Amateursport.

Kombination mit einem Minijob

Die Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale sind auch mit einem Minijob kombinierbar. Die jeweilige Zuschale kann dabei am Stück genutzt oder auf das Jahr aufgeteilt werden. Bei der Variante „pro rata“ wird die Zuschale monatlich zu gleichen Teilen aufgebraucht. Das heißt: Bei einer ganzjährigen Beschäftigung kann die Übungsleiterzuschale jeden Monat i. H. v. 275 Euro (3.300 Euro/12) und die Ehrenamtszuschale i. H. v. 80 Euro (960 Euro/12) steuer- und beitragsfrei angewendet werden. Melde- und beitragspflichtig ist dann lediglich der Betrag, der den anteiligen Freibetrag übersteigt.

Bei der Variante „en bloc“ wird die jeweilige Zuschale am Stück aufgebraucht. Solange die Zuschale nicht aufgebraucht ist, liegt sozialversicherungsrechtlich betrachtet kein Beschäftigungsverhältnis vor und die Tätigkeit ist nicht als Minijob zu melden. Die Melde- und Beitragspflicht tritt erst ein, wenn der Freibetrag der jeweiligen Zuschale aufgebraucht ist und ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

meditaxa Redaktion | Quelle: Minijob-Zentrale vom 25.11.2025 „Übungsleiterzuschale und Ehrenamt: Was gilt ab 2026?“



Datum auf Arbeitszeugnis steht nicht im Belieben der Parteien

Darf das Arbeitszeugnis ein anderes Datum tragen als den Beendigungszeitraum des Arbeitsverhältnisses? Hierzu entschied jetzt das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln.

Ein Arbeitszeugnis, das ein anderes Datum als den Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses trägt, könnte darauf hindeuten, dass das Arbeitsverhältnis nicht einvernehmlich beendet wurde. Verständlicherweise möchten Arbeitnehmer diesen Eindruck vermeiden. Aber: Es bleibt beim Grundsatz, dass das Zeugnis das Datum tragen muss und darf, das dem Tag der tatsächlichen Ausfertigung entspricht.

Im konkreten Fall stritten ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer über die Rückdatierung des erteilten Zeugnisses. In einem gerichtlichen Vergleich einigten sie sich auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 28.02.2023 und auf die Erteilung eines Arbeitszeugnisses mit der Note „gut“. Der Arbeitgeber erteilte das Zeugnis datiert auf einen Tag im April 2023. Dagegen wandte sich der Arbeitnehmer mit seiner Klage und begehrte die Erteilung eines Zeugnisses mit dem Datum vom 28.02.2023, denn zu diesem Zeitpunkt sei das Arbeitsverhältnis beendet worden.

Das Arbeitsgericht (ArbG) Aachen wies die Klage ab. Gegen diese Entscheidung legte der Arbeitnehmer Berufung ein.

Das LAG Köln folgte in seiner Argumentation der ersten Instanz. Das Datum des Zeugnisses entspreche dem Grundsatz der Zeugniswahrheit.

Insbesondere hätten sich die Parteien im Vergleich nicht auf ein Zeugnisdatum geeinigt oder gar auf eine bestimmte Formulierung. Der Abstand von höchstens acht Wochen zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Erteilung des Zeugnisses lasse nicht den Schluss zu, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung der Grund für eine verzögerte Ausstellung gewesen sein müsse.

Das LAG Köln ergänzte, dass das zusätzlich vorgebrachte Argument, der Zeitpunkt für die Beurteilung der Leistung und des Verhaltens des Arbeitnehmers sei der letzte Arbeitstag, nicht überzeuge. Das Verhalten an diesem letzten Arbeitstag könne noch Gegenstand der Beurteilung sein. Die Fälligkeit des Zeugnisanspruchs tritt erst ein, wenn der Arbeitnehmer sein Wahlrecht – einfaches oder qualifiziertes Zeugnis – ausgeübt habe.

Hier hat der Arbeitnehmer nicht einmal vorgetragen, wann er die Erteilung eines Zeugnisses erstmals erbeten hatte.

Quelle: LAG Köln, Urteil vom 5.12.2024, 6 SLa 25/24

Substitutionsärzte vom Bereitschaftsdienst befreit

Substitutionsärzte haben einen Anspruch auf Befreiung von der Teilnahmepflicht am Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) – hierzu genügt eine finanzielle Beteiligung der Ärzte an den Belastungen des Dienstes. Die mit der Substitutionsbehandlung einhergehenden Belastungen sind schwerwiegende Gründe i. S. v. § 3 Abs. 8 S. 3 lit. e) der Bereitschaftsdienstverordnung (BDO), aufgrund derer die Teilnahme am Bereitschaftsdienst unzumutbar ist. So muss die Praxis einer Substitutionsärztin oder eines Substitutionsarztes an 365 Tagen im Jahr geöffnet sein. Die Substitutionsbehandlung erfolgt auch an Wochenenden und Feiertagen. Die regelmäßige, planbare Versorgung zu festen Zeiten ist ein notwendiger Bestandteil – eine nur um wenige Minuten verzögerte

Abgabe von bestimmten Medikamenten kann für Patienten kaum tolerierbar sein. Im Fall der Einteilung zum ÄBD müssten Substitutionsärzte für ihre Tätigkeit eine Vertretung organisieren. Dabei kommen wegen spezieller Sicherungsvorkehrungen und Dokumentationspflichten als Vertretende nur andere Substitutionsärzte in Betracht. Die gegenseitige Vertretung und deren notwendige Organisation sind auch angesichts der geringen Anzahl von Substitutionsärzten mit erheblichem Planungsaufwand verbunden, was einem eigenen Bereitschaftsdienst gleicht.

Quelle: Sozialgericht Marburg, Urteil vom 26.01.2026 – S 18 KA 310/24





Verschärfung des Entgelttransparenzgesetzes: Fair Pay ab Juni 2026

Das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) wird bis zum 07. Juni 2026 zur Umsetzung einer EU-Richtlinie verschärft. Mit der Verschärfung soll der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ durchgesetzt werden. Wichtige Neuerungen umfassen Gehaltsspannen in Stellenausschreibungen, erweiterte Auskunftsrechte für Beschäftigte und strengere Berichtspflichten für Unternehmen – auch für kleinere Betriebe ist die Gesetzesänderung relevant.

Was bedeutet Entgelttransparenz?

Sie steht für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Gehältern und Vergütungsstrukturen in Unternehmen und Betrieben. Mit der Entgelttransparenz soll eine diskriminierungsfreie Bezahlung, Gleichstellung und Lohngerechtigkeit sichergestellt werden – im Fokus steht hier der Gender-Pay-Gap.

i HINWEIS

Der Gender-Pay-Gap in Deutschland liegt laut Statistischem Bundesamt (2025) unverändert bei 16 % (unbereinigt). Frauen verdienen 2025 mit 22,81 € im Schnitt 4,24 € brutto weniger pro Stunde als Männer (27,05 €). Die Lücke bleibt trotz langfristiger Abnahme konstant, wobei sie im Westen (17 %) deutlich höher als im Osten (5 %) ausfällt.

Durch transparente Informationen zu Gehalt, Vergütung, Lohngefüge und Gehaltskriterien können Mitarbeitende nachvollziehen, ob Entgelte objektiv (z. B. Verantwortung, Ausbildung, Erfahrung) zustande kommen und ob sie diskriminierungsfrei sind. Willkürliche Faktoren oder „Verhandlungsgeschick“ sollen damit auf dem Arbeitsmarkt an Bedeutung verlieren. Entgelttransparenz ist nicht nur ein zentraler Bestandteil gesetzlicher Vorgaben zur Gehaltstransparenz in der EU, sondern soll aktiv die Chancengleichheit fördern.

Das sind die Kernpunkte des EntgTranspG ab Juni 2026

- **Transparenz im Recruiting:** Arbeitgeber müssen Gehaltsspannen oder das Einstiegsgehalt bereits in ihren Stellenausschreibungen angeben.
- **Verbot der Gehaltsabfrage:** Fragen nach dem aktuellen Gehalt im Bewerbungsprozess werden untersagt.

- **Ausweitung des Auskunftsanspruchs:** Beschäftigte haben das Recht, die individuelle Entgelthöhe und das Durchschnittsentgelt für Vergleichsgruppen zu erfahren.
- **Berichtspflichten:** Unternehmen müssen regelmäßig Berichte zur Entgelttransparenz vorlegen. Bisher galt die Pflicht für Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden, diese Grenze wird auf ab 100 Mitarbeitende gesenkt.
- **Beweislastumkehr:** Bei Streitigkeiten wegen Diskriminierung liegt die Beweislast bei den Arbeitgebern und nicht mehr wie bisher bei Arbeitnehmern.
- **Sanktionen:** Verstöße können mit Schadensersatzforderungen, Bußgeldern und dem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen geahndet werden, wenn Unternehmen Entgeltunterschiede nicht sachlich begründen können.

Grundsätzlich betrifft Entgelttransparenz alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe. Für kleine Betriebe bestehen zwar Ausnahmeregelungen, vor allem bei den Berichtspflichten im Rahmen der Entgelttransparenzrichtlinie, dennoch sollte beachtet werden, dass unklare oder ungerechte Gehaltsstrukturen zu Unzufriedenheit, sinkender Motivation und höherer Fluktuation bei Mitarbeitenden führen.

Verschärfung des EntgTranspG im Überblick

	EntgTranspG bis jetzt	EntgTranspG ab Juni 2026
Bewerbung	Gehaltsfrage erlaubt	Gehaltsfrage verboten; Pflicht: Gehaltsspanne bereits in Jobanzeige
Berichtspflicht	ab 500 Mitarbeitenden	ab 100 Mitarbeitenden
Beweislast	bei Arbeitnehmern	bei Arbeitgebern (Beweislastumkehr)
Lohnlücke	Keine direkten Konsequenzen	Handlungspflicht ab 5 % Differenz
Verschwiegenheit	Oft in Verträgen („Verschwiegenheitsklausel“)	Verboten; Mitarbeitende dürfen über Gehalt sprechen



Reisen in Risikogebiete – nicht ohne ELEFAND

Da für deutsche Staatsangehörige im Ausland keine Meldepflicht besteht, bietet das Auswärtige Amt deutschen Staatsangehörigen die Möglichkeit, sich in der online-basierten Krisenvorsorgeliste „ELEFAND“ zu registrieren, um ihnen in Krisensituationen oder Katastrophenfällen konsularische Hilfe leisten zu können. ELEFAND steht für „Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland“. In diese Krisenvorsorgeliste können sich alle deutschen Staatsangehörigen eintragen, die sich im Ausland aufhalten – unabhängig davon, ob sie sich dort lediglich vorübergehend zu einer Urlaubs- oder Geschäftsreise oder mehrere Monate lang aufhalten oder auch dauerhaft im

Ausland leben. Mitreisende Familienmitglieder desselben Haushalts, die selbst nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, sollten als Begleitpersonen ebenfalls in ELEFAND eingetragen werden, damit sie im Not- und Krisenfall berücksichtigt werden können. Eine Registrierung in ELEFAND ist unabhängig vom Reiseland und der derzeitigen Sicherheitslage vor Ort angeraten. Krisenfälle, z. B. aufgrund von Naturereignissen, können jederzeit und überraschend eintreffen.

Bei Urlaub in Risikoländern gilt:
 Tragen Sie sich in die Krisenvorsorgeliste „ELEFAND“ des Auswärtigen Amts ein, online unter:
krisenvorsorgeliste.diplo.de/signin

meditaxa Redaktion

Irreführung bei Internet-Terminbuchungsplattform

Wenn Online-Terminplattformen trotz aktivierter GKV-Filter dennoch Privatsprechstunden oder Selbstzahlerleistungen buchbar anzeigen, stellt dies eine Irreführung der Nutzenden dar. Die berechnete Erwartungshaltung, ausschließlich über die gesetzliche Krankenversicherung abrechenbare Termine zu erhalten, wird durch diese systemwidrige Anzeige objektiv unterlaufen.

Ein Hinweis erst im unmittelbaren Buchungsverlauf, dass es sich bei dem ausgewählten Termin um einen privat bzw. selbst zu bezahlenden Termin handelt, reicht in der konkreten Prozesskonstellation nicht aus, um die Irreführung zu beseitigen. Entscheidend ist, dass Verbraucher durch die Einblendung von Selbstzahlerterminen bereits in den Auswahlprozess für einen solchen Termin geführt werden.

Die konkrete Bezeichnung und Funktionsweise der Filtereinstellung „gesetzlich versichert“ begründet bei durchschnittlichen Nutzenden die berechnete Erwartung, dass Termine angezeigt werden, die tatsächlich im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Selbstzahlungspflicht verfügbar sind; eine hiervon abweichende Ergebnisdarstellung verletzt das Gebot klarer und verständlicher Information.

Eine irreführende Darstellung beeinflusst die Verbraucherentscheidung über die Auswahl eines konkreten Termins, da sie im Buchungsverfahren aufwendige Suchprozesse vermeiden wollen und daher auch für sie nachteilige Termine eher akzeptieren könnten, wenn diese erst (zu) spät als solche erkennbar werden.

Quelle: Landgericht Berlin II, Urteil vom 18.11.2025 – 52 O 149/25

Kein Anspruch auf Vollkostenerstattung für TI-Einführung und -Betrieb

Die pauschale Erstattung von Kosten für Einführung und den Wirkbetrieb als Folge der Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) ist abschließend in § 291a Abs. 7 SGB V i. d. F. vom 21.12.2015 und der Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der TI gemäß § 291 Abs. 7 S. 5 SGB V sowie zur Abbildung nutzungsbezogener Zuschläge gemäß § 291a Abs. 7b S. 3 SGB V vom 14.12.2017 i. d. F. vom 13.06.2018 geregelt*.

Vertragsärzten steht eine Erstattung tatsächlicher Kosten für Erstausrüstung sowie der tatsächlich verauslagten Betriebskosten nicht zu. Den Regelungen in §§ 291, 291a SGB V a. F. ist nicht zu entnehmen, dass die Pauschalen kostendeckend im Sinne einer Vollkostenerstattung sein müssen. Das ergibt sich weder aus dem Wortlaut, noch aus der Gesetzesbegründung, noch aus der Systematik und auch nicht aus den Nachfolgeregelungen der §§ 376, 378 SGB V.

Quelle: Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 26.11.2025 – L 5 KA 2730/24

*„TI-Finanzierungsvereinbarung“ – Anlage 32 zum BMV-Ä; aktuelle Fassung: <https://t1p.de/dcuikt>





Hier erfahren Sie alles über die **Fachgebiete und Standorte** der Mitglieder der **meditaxa Group e. V.** und finden Ihre Kanzlei. Informieren Sie sich über **aktuelle Steuerfragen für Angehörige der Heilberufe**. Unser Steuerwiki erklärt **häufige Begriffe** zu Steuern, Recht und Gesetzgebung von A bis Z.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-SERVICES:

- **Kanzleisuche per Fachgebiet und Bundesland**
- **Übersicht der Leistungen unserer Mitglieder**
- **Suchfunktion für Inhalte des meditaxa-Magazins**
- **meditaxa-Magazin als E-Paper**

FOLGEN SIE UNS AUF:

facebook.com/meditaxa

instagram.com/meditaxa

JOBPORTAL STEUER & RECHT:
Stellenangebote für Fachkräfte,
Plätze für Ausbildung, Studium
und Praktikum auf [meditaxa.de](#)

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V. i. S. d. P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Verleger:
Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Rheinauer Str. 1
68782 Brühl
www.mm-mannheim.de

Auflage: 4.000
Ausgabe: 117 | 2026 Mai

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:

Titel: © Loginova/stock.adobe.com, S. 2: © www.greenpeace.de, S. 3: © Freepik/freepik.com, © denamorado/freepik.com, © efe_madrid/freepik.com, S. 4: © Loginova/stock.adobe.com, © Monthira/stock.adobe.com, S. 5: © kasto/stock.adobe.com, © violetkaipa/stock.adobe.com, © traveldia/stock.adobe.com, © Monkey Business/stock.adobe.com, S. 6: © Bits and Splits/stock.adobe.com, © chalermphon/stock.adobe.com, © thodonal/stock.adobe.com, S. 7: © unai/stock.adobe.com, © Rawpixel.com/stock.adobe.com, S. 8: Loginova/stock.adobe.com, S. 10: © Loginova/stock.adobe.com, S. 11: © Monkey Business/stock.adobe.com, S. 12: © naiauss/stock.adobe.com, © Dragana Gordic/stock.adobe.com, S. 13: © aboutmomentsimages/stock.adobe.com, S. 14: © kasto/stock.adobe.com, S. 16: © Pixel-Shot/stock.adobe.com, S. 17: © Monthira/stock.adobe.com, S. 18: © violetkaipa/stock.adobe.com, © joergneufeld/stock.adobe.com, © wkbilder/stock.adobe.com, © Falko Göthel/stock.adobe.com, © traveldia/stock.adobe.com, S. 19: © seligaa/stock.adobe.com, S. 20: © Studio Romantic/stock.adobe.com, S. 21: © Seventyfour/stock.adobe.com, S. 22: © Drazen/stock.adobe.com, S. 23: © Mediteraneo/stock.adobe.com, © janvier/stock.adobe.com, S. 24: © Monkey Business/stock.adobe.com, S. 25: © maicasaa/stock.adobe.com, © Farknot Architect/stock.adobe.com, S. 26: © gzorgz/stock.adobe.com

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85

01187 Dresden

03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9

03044 Cottbus

03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14

04347 Leipzig

03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97

10625 Berlin

030/450 85-0

Lengermann Hoffmann

Partnerschaft mbB, Steuerberater

Heerstraße 2

14052 Berlin

030/30 11 71-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hindenburgstraße 1

23795 Bad Segeberg

045 51/88 08-0

Stiftstraße 44

25746 Heide

04 81/51 33

Im Kohlhof 19

22397 Hamburg

040/61 18 50 17

Hammer & Partner mbBWirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75

28203 Bremen

04 21/36 90 40

Dornbach Med GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft

Hausertorstraße 47b

35578 Wetzlar

064 41/963 19-0

Haas & HieretSteuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12

45470 Mülheim a. d. Ruhr

02 08/308 34-0

LIBRASteuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70

48161 Münster-Nienberge

025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128

45219 Essen-Kettwig

020 54/95 27-77

Königsallee 47

44789 Bochum

02 34/930 34-32

Jahnel und Klee

Steuerberater

Katzbergstraße 1a

40764 Langenfeld

021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22

54295 Trier

06 51/978 26-0

Goethestraße 12

66538 Neunkirchen

068 21/999 72-0

alpha

Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen

060 42/978-50

alpha

Steuerberatung GmbH

Germaniastraße 9

34119 Kassel

05 61/712 97-10

Bantzerweg 3

35396 Gießen

06 41/30 02-3

Lurgiallee 16

60439 Frankfurt am Main

069/95 00 38-14

Berliner Platz 11

97080 Würzburg

09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8

99425 Weimar

036 43/88 70-21

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9

79100 Freiburg

07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17

82418 Murnau am Staffelsee

088 41/884 16 76 97-0

Landshuter Allee 10

80637 München

089/189 47 60-0

medicumSteuerberatungs-
gesellschaft mbH & Co. KG

Karlstraße 33

89073 Ulm

07 31/968 09-0

DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbBSteuerberater · Rechtsanwälte ·
Wirtschaftsprüfer

Prüfeninger Schloßstraße 2a

93051 Regensburg

09 41/920 01-0

UNSERE KOMPETENZ: BERUF UND LEBEN BERATEN

Wir sind Mitglied in der meditaxa Group e.V., ein Zusammenschluss von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Wir beraten Mandantinnen und Mandanten aus Heilberufen:

- in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen
- bei kassen- und privatärztlichen Themen
- hinsichtlich Kooperationen wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

– **Kompetente Beratung rund um das Arztmandat**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:

Matthias Haas

Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419

www.meditaxa.de

